

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Gewinnabführungsvertrag**

zwischen

der RWE Aktiengesellschaft

Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“-

und

der GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

Präambel

Zwischen der RWE Aktiengesellschaft und der GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH wurde am 21. August 2002 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organschaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. **Änderung des Vertragskopfes**

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**, Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH** ,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. **Änderung der Bezeichnung der Parteien des Vertrages**

Im gesamten Vertrag wird jeweils die bisherige Bezeichnung des Organträgers („RWE“) durch „Organträger“ und die bisherige Bezeichnung der Organgesellschaft („GBV“) durch „Organgesellschaft“ ersetzt.

3. **Änderung von § 3 des Vertrages**

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

4. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diesen Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

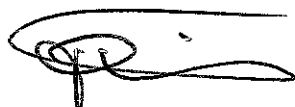
5. Reinfassung

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

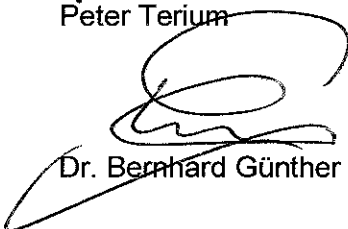
Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Peter Terium



Dr. Bernhard Günther



Dr. Rolf Martin Schmitz



Uwe Tigges

Essen, 30. Januar 2014

GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH

Die Geschäftsführung



Dr. Claudia Mayfeld



Fred Riedel



Otger Wewers

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **GBV Fünfte Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH**,
Opernplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist analog anzuwenden.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2002 (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rück-

wirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 2 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.

- (3) Der Vertrag kann erstmals zum 31. Dezember 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Jahr.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist.